

Einzelfallsatzung

Gemäß § 3 Abs. 8 der Satzung der Stadt Heinsberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung) vom 01.12.97 betreffend die Ausbaumaßnahmen “Hochstraße/Erzbischof-Philipp-Straße“, “Markt“ und “Lieber Straße“ vom 20. November 1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 18. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die anrechenbare Breite wird beim Ausbau der Straße “Markt“ von der Weberstraße bis zur Hochstraße als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auf 20,00 m festgelegt, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 20 %.
2. Die anrechenbare Breite wird beim Ausbau der Hochstraße von der Ostpromenade bis zur Erzbischof-Philipp-Straße als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auf 20,00 m festgelegt, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 20 %.
3. Die anrechenbare Breite wird beim Ausbau der Erzbischof-Philipp-Straße von der Hochstraße bis zur Ostpromenade als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auf 20,00 m festgelegt, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 20 %.

4. Die anrechenbare Breite wird beim Ausbau der Liecker Straße von der Hochstraße bis zur Stiftstraße als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auf 20,00 m festgelegt, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 20 %.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.